



Ausführliche Erläuterung zur Eigenverbrauchsvergütung

Durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), wird ein Anreiz für den eigenen Verbrauch des durch Photovoltaik erzeugten Stroms geschaffen. Dieser Anreiz entsteht durch die gesonderte Vergütung des eigenverbrauchten Stroms.

Um die Eigenverbrauchsvergütung berechnen zu können, muss man zunächst, zusätzlich zur Anlagenleistung wissen, wie hoch der Anteil des eigenverbrauchten Stroms an dem Strom, der von der PVA erzeugt wird, ist.

Diesen Anteil kann man zunächst nur schätzen, da selten konkrete Werte vorliegen. Angestrebt wird ein Eigenverbrauchsanteil von über 30 Prozent des erzeugten Stroms, da ab diesem Verhältnis ein höherer Vergütungssatz verrechnet wird als bei einem Eigennutzungsanteil von weniger als 30%. Entscheidend ist also das Verhältnis der installierten Anlagengröße zum Jahresgesamtverbrauch.

Ähnlich der herkömmlichen Einspeisevergütung wird auch die Eigenverbrauchsvergütung als Mischvergütungssatz berechnet. Neben der Differenzierung nach der Leistungsgröße der Anlage, ist die Höhe der Vergütung, wie oben beschrieben, vom Eigenverbrauchsanteil abhängig. Dieser Anteil besagt, welchen Anteil des erzeugten Stroms man selbst verbraucht.

Folgende Tabelle enthält die aktuell gültigen Vergütungssätze in ihren einzelnen Abstufungen.

	ab 01.10.2011		ab 01.01.2012	
	bis 30%	ab 30%	bis 30%	ab 30%
bis 30 kWp	12,36	16,74	8,05	12,43
31 kWp bis 100 kWp	10,95	15,33	6,85	11,23
101 kWp bis 500 kWp	9,48	13,86	5,6	9,98
ab 501 kWp	0,00	0,00	0,00	0,00

Vergütung für den Strom bei Eigenverbrauch in Cent pro kWh

Der Grundgedanke des Anreizes liegt im Besonderen an der Einsparung des Strombezugs. Den Strom, den man selbst erzeugt und auch verbraucht, muss man nicht mehr aus dem öffentlichen Netz beziehen, wodurch man sich die Strombezugskosten spart. Somit muss man zur Errechnung des Vergütungssatzes den eigenen Strombezugspreis mit einbeziehen.

Folgende Beispielrechnung soll exemplarisch die Vorgehensweise für die Kalkulation des Vergütungssatzes verdeutlichen.

Angenommen wird eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Einfamilienhauses. Die installierte Leistung der Anlage beträgt 2 kWp. Bei einem spezifischen Jahresertrag der Anlage von 1.000 kWh / kWp erzeugt sie 2.000 kWh Strom im Jahr.

Der jährliche Stromverbrauch beträgt 3.000 kWh, angenommen wird ein Eigenverbrauchsanteil von 45% (\triangleq 900 kWh).

Der Einspeisevergütungssatz liegt für Anlagen mit einer installierten Leistung unter 30 kWp bei 28,74 Cent pro eingespeisten kWh Strom. Für den Eigenverbrauch ergibt sich aufgrund der Eigennutzung von mehr als 30% des erzeugten Stroms ein Mischvergütungssatz:

$$\frac{(600 \text{ kWh} \times 8,05 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} + 300 \text{ kWh} \times 12,43 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}})}{900 \text{ kWh}} = 9,51 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}}$$

(600 kWh entsprechen 30% des erzeugten Stroms)

Es ergibt sich ein Vergütungssatz von 9,51 ct/kWh. Das sind zwar ca. 15 Cent weniger als für die herkömmliche Einspeisung ins Netz (24,43 ct/kWh), jedoch muss man hier noch den eingesparten Bezug des Stromes beachten. Bei einem Strombezugspreis von mehr als 15 ct/kWh rentiert sich also der Eigenverbrauch bei der oben dargestellten Anlage gegenüber der klassischen Netzeinspeisung.